

1 Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen, Bestellungen und deren Abwicklung. Abweichende Bedingungen eines Lieferanten, die HORN nichtausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für HORN unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.2. Die Erstellung von Angeboten ist für HORN kostenlos und unverbindlich. Der Lieferant ist an sein Angebot für die Dauer von drei Monaten gebunden. Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben Geltung, wenn sie von HORN schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3. Bestellungen sind vom Lieferanten bzw. unbeschränkbar bevollmächtigten Personen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. HORN behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung, spätestens vier Wochen nach Bestelldatum eingeht. Auch bei Sofortlieferung ist eine Auftragsbestätigung erforderlich, sofern die Lieferung von der Bestellung abweicht.

2 Preis

- 2.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei von der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten.
- 2.2. Bei unfreier Lieferung übernimmt HORN nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, HORN hat eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.
- 2.3. Die in der Bestellung genannten Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen HORN zugute.
- 2.4. Bei wiederholter Bestellung von Teilen gelten die Preise der Erstbestellung, liegt die Erstbestellung mehr als 18 Monate zurück und kann der Lieferant eine Preissteigerung nachweisen, kann eine Preiserhöhung schriftlich vereinbart werden.
- 2.5. Für vereinbarte Preislisten gilt, diese sind so lange gültig bis eine neue Preisliste zwischen HORN und dem Lieferanten vereinbart ist. Der Lieferant hat nachzuweisen, welche Maßnahmen er eingeleitet hat, um die Preise nicht zu erhöhen.

3 Zahlung

- 3.1. Mangels abweichender Vereinbarungen oder günstigerer Regelungen in den Lieferbedingungen oder Rechnungen des Lieferanten gelten folgende Zahlungsbedingungen: Der Kaufpreis für Lieferungen und sonstige Leistungen ist unter Abzug von 4 % Skonto innerhalb von 14 Tagen sowie unter Abzug von 2 % Skonto innerhalb von 30 Tagen und innerhalb von 60 Tagen netto nach Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an HORN, zu zahlen.
- 3.2. Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Bei Vorauszahlung sind wir berechtigt eine Bankbürgschaft zu verlangen.
- 3.3. Ohne eine Mahnung tritt abweichend von § 286 Abs. 3 BGB kein Zahlungsverzug ein. Im Falle eines Verzugs ist der Lieferant berechtigt, den Rechnungsbetrag mit einem Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

4 Abtretungsverbot

- 4.1. Abtretungsverbot Forderungen gegen HORN dürfen nur mit deren schriftlich erteiltem Einverständnis abgetreten werden.
- 4.2. Vertragliche Verpflichtungen des Lieferanten dürfen nur mit vorherigen schriftlichen Einverständnis seitens HORN durch vom Lieferanten beauftragte Dritte erfüllt werden.

5 Besonderheiten bei Lieferung einer Anlage/Apparatur

Die genauen Vertragspflichten bei Lieferung einer Anlage/Apparatur regeln die Vertragspartner individualvertraglich. Dort werden die Haupt- und Nebenpflichten abschließend geregelt, darüber hinausgehende Rechte und Pflichten sind damit ausdrücklich ausgeschlossen, zusätzlich gelten jedoch nachfolgende Regelungen:

- 5.1. Montage und Inbetriebnahme von Apparaturen, Anlagen, Vorrichtungen und Modulen
 - 5.1.1. Soweit eine elektrische und mechanische Montage einschließlich Inbetriebnahme der bestellten Ware erforderlich ist, wird diese von dem Lieferanten komplett am Aufstellungsort vorgenommen.
 - 5.1.2. Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaften, der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzverordnung durchzuführen. Der Lieferant hat für sein Personal die Sorge und die Kosten der gesetzlichen Versicherungen zu übernehmen. Ebenfalls gehört eine ausreichende Montageversicherung zu den Leistungen des Lieferanten. Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände/Baustelle ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände/Baustelle zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
 - 5.1.3. Der Liefer- und Leistungsumfang des Lieferanten beinhaltet die Aufstellung der gelieferten Ware sowie den an die Montage anschließenden Probelauf.
 - 5.1.4. HORN trägt die Sorge dafür, dass das zukünftige Bedienungspersonal sowie die für die Wartung und Instandhaltung zuständigen Personen (Betriebschlosser, Betriebselektriker) während der Inbetriebnahme und bis zur Übergabe der Anlage kontinuierlich bereitgestellt werden, um eine ordnungsgemäße Einweisung zu ermöglichen.
 - 5.1.5. Es wird ein ungehinderter Montage- und Inbetriebnahmeablauf vorausgesetzt. Kommt es zu Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Montage oder Inbetriebnahme aus Gründen, die von HORN nicht zu vertreten sind, so werden die daraus entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 5.2. Abnahme der Anlage/Apparatur
Erweist sich die Anlage nach der Montage als funktionstüchtig, erfolgt die gemeinsame Abnahme der Anlage. Mindestens 72 Stunden muss die Anlage störungsfrei unter Produktionsbedingungen laufen und alle Leistungsparameter nachgewiesen werden; dies gilt insbesondere für die Zusicherung für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften, soweit vereinbart.
- 5.3. Konventionalstrafe bei Lieferung einer Anlage/Apparatur
Sollte sich die Lieferung, die Inbetriebnahme und Abnahme durch HORN aus Gründen, die der Lieferant, der Unternehmer ist, zu vertreten hat, verschieben, wird beginnend ab dem vereinbarten Übergabezeitpunkt folgende Konventionalstrafe angerechnet: 0,2% pro Kalendertag bis max. 5% vom Gesamtauftragswert
 - 5.3.1. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB -Vorbehalt der Vertragsstrafe durch den Besteller bei Abnahme/ Annahme der Leistung- ist HORN berechtigt, sich die evtl. anfallende Vertragsstrafe nicht schon bei der Annahme vorzubehalten, sondern sie noch bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
 - 5.3.2. Dies betrifft ausschließlich die Klausel „Konventionalstrafe“.
- 5.4. Festlegung der Anlagenverfügbarkeit
Der Lieferant sichert HORN eine Anlagenverfügbarkeit von mindestens 98 % in einem 24 -Stunden -Betrieb zu. Die Anlage muss in der Lage sein, den bestimmungsmäßigen Gebrauch, d.h. ohne Einschränkung der Produktqualität und/oder Mehraufwand an Personal sowie Minderung des Arbeitsvermögens zuzulassen.

6 Lieferungen

- 6.1. Versandanzeige und Rechnung: Es gelten die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten, sie darf den Sendungen nicht beigelegt werden. Unsere Versandvorschriften sind zu beachten. Etwaige uns durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehende Kosten hat der Lieferant zu tragen. Gleiches gilt für Mehrkosten, die aus vom Lieferanten zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen Transport entstehen. Zusätzliche Transportversicherungen erkennen wir nur an, wenn sie vorher mit uns schriftlich vereinbart wurden.
- 6.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Versendung der bestellten Ware auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten (s. 2.1.).
- 6.3. Wurde HORN nach gesonderter Vereinbarung ausnahmsweise Verpackungen in Rechnung gestellt, sendet HORN wiederverwendbare Verpackungen unfrei zurück und kürzt den berechneten Betrag in voller Höhe.
- 6.4. Schäden, die auf dem Transportweg entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.5. Bei Anlieferung durch einen Spediteur wird nur die Fracht (Bundesbahntarif), aber kein Rollgeld vergütet.
- 6.6. In Falle der Lieferung „frei Haus“ trägt der Lieferant die Transportgefahr bis zur Empfangsstelle.
- 6.7. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von HORN. Mehr- oder Minderlieferungen sind ohne die ausdrückliche Gestattung durch HORN nicht gestattet. Sind erbrachte Teilleistungen für HORN unverwendbar, ist diese zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.8. Bei Lieferungen aus dem Ausland hat sich der Lieferant rechtzeitig mit HORN wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.
 - 6.8.1. Exportkontrolle und Zoll
Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US- Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten ausführlich und schriftlich zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
 - die Ausfuhrlisten gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten.
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR)
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - ob die Güter, durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.Auf unser Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.
 - 6.8.2. Import- und Exportbestimmungen/Zoll
Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 6.9. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer/Projektnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 6.10. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblichen Einwegverpackungen. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Ihre Kosten und Ihr Risiko. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Bestellen wir eine Verpackung gemäß IPPC Standard in der aktuellen Fassung, so hat der Lieferant die notwendige Kennzeichnung an der Verpackung anzubringen und bei Verlangen die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- 6.11. Bei Geräten sind eine technische Beschreibung, eine Gebrauchsanleitung und eine Ersatzteilliste kostenlos in den bestellten Sprachen mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.

7 Lieferfristen

- 7.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Die Liefertermine verstehen sich grundsätzlich für den Eingang ihrer Lieferung im Werk von HORN, es sei denn, zwischen den Parteien wurde eine andere Lieferanschrift vereinbart.
- 7.2. Drohende Lieferungsverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen verspäteter Lieferung/Leistung zustehenden Ansprüche. Der Lieferant muss offen legen, welche Maßnahmen er einleitet, um den Schaden, der bei Lieferverzug entsteht, so gering wie möglich zu halten. Etwaige Schadensersatzansprüche seitens HORN bleiben von diesen Maßnahmen unberührt.
- 7.3. Überprüfung und Arbeitsfortschrittskontrolle:
 - 7.3.1. HORN ist berechtigt, während der Herstellung und bis zur Auslieferung der bestellten Gegenstände diese hinsichtlich Material, Herstellungsverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistung dienende Arbeiten im Betrieb des Lieferanten nach vorheriger Anmeldung und innerhalb der normalen Geschäftszeit zu überprüfen. HORN kann auch jederzeit Bericht in Bezug auf die von uns bestellten Gegenstände verlangen, insbesondere über den Stand der Herstellung.
Wird die in dieser Ziffer genannte Überprüfung, Besichtigung oder Auskunft ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gestattet oder erheblich erschwert, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, bei schuldhaftem Verstoß gegen die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen uns den gesamten Schaden zu ersetzen. Durch unsere Überprüfung wird die Gewährleistung des Lieferanten für die von ihm zu liefernden Gegenstände nicht beeinflusst oder ausgeschlossen.
 - 7.3.2. Wenn sich bereits bei der Besichtigung Mängel oder Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen ergeben, sind wir berechtigt, unverzüglich Nachbesserung zu verlangen. Kommt der Lieferant diesem Nachbesserungsverlangen nicht nach, kann HORN nach Setzung einer angemessenen Frist verbunden mit der Erklärung, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Rücktritt vom Vertrag erklären bzw. Lieferung ablehnen, vom Vertrag zurücktreten.

- 7.4. Sollte der Lieferant, der Unternehmer ist, mit der Lieferung/Leistung in Verzug kommen, ist HORN berechtigt, pro angefangenen Kalendertag der Verzögerung eine Entschädigung in Höhe von 0,2 % insgesamt höchstens 5 % von Wert der vereinbarten Lieferung geltend zu machen (Konventionalstrafe).
- 7.5. Die Geltendmachung einer Konventionalstrafe behält sich HORN bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor. Sollte die Annahme zeitlich nach der Schlusszahlung/vollständigen Zahlung erfolgen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 7.6. Die gesetzlichen Ansprüche im Falle des Verzugs der Lieferung bleiben unberührt. Bei Arbeitskämpfen im Betrieb, Unruhen, Fällen höherer Gewalt sowie sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen, die von der davon betroffenen Partei nicht zu vertreten sind, ist diese Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung bzw. Abnahme befreit. Dauert die Störung länger als einen Monat, nachdem die ursprünglich vereinbarte Lieferungsfrist abgelaufen ist, so ist jede Partei unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Liefer- oder Abnahmestörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten. Ist eine Teilleistung an HORN bewirkt worden, ist HORN von der Verpflichtung zur Abnahme der Teilleistung/-leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der Verzögerung - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 8 Gewährleistung**
- 8.1. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Zusicherungen, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- 8.2. Die Ware wird nach Eingang in dem für HORN zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Für die Rüge offensichtlicher Mängel sowie des Fehlens von Zusicherungen für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften gilt eine Frist von 5 Werktagen nach Eingang der Ware bei uns und - im Falle des Streckengeschäfts - von 5 Werktagen nach Eingang der Ware bei unseren Abnehmer. Handelt es sich bei der gelieferten Ware um Anlagen oder Maschinen mit vielfältigen Funktionen, verlängert sich diese Frist auf 14 Tage. Durch Quittierung des Empfangs von Liefergegenständen und durch Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet HORN nicht auf Gewährleistungsansprüche oder sonstige Rechte.
- 8.3. Die Rüge nicht offensichtlicher Mängel und des Fehlens von Garantien ist bis zum Ablauf von einer Woche nach Entdeckung des Mangels bei uns oder unserem Abnehmer zulässig. Bei einem Auslandsgeschäft verlängert sich diese Frist auf zwei Wochen.
- 8.4. Ist eine Ware mangelhaft oder fehlen ihr die Zusicherungen für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften, so steht HORN nach ihrer Wahl das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung sowie auf Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen zu. Wenn der Lieferant die Nachbesserung oder Nachlieferung nach entsprechender Aufforderung nicht in angemessener Nachfrist - soweit vertraglich nicht vereinbart maximal drei Tage - oder nur unzureichend vornimmt, kann HORN die Mängel auf seine Kosten beseitigen lassen oder Deckungskäufe vornehmen. Senden wir Ihnen auf Ihre Kosten mangelhafte Waren zurück, so sind wir berechtigt, Ihnen den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale bis zu 5% des Preises der mangelhaften Ware. Den Nachweis höherer Aufwendungen behalten wir uns vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt Ihnen vorbehalten.
- 8.5. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate, bei Bauwerken fünf (5) Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abnahme. Entsprechendes gilt für Nachlieferungen im Rahmen der Gewährleistung des Lieferanten. Dieser Gewährleistungszeitraum ist unabhängig von den Betriebszeiten.
- 8.6. Bei von uns weiterveräußerten Waren beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme durch unsere Abnehmer.
- 8.7. Der Lieferant tritt HORN bereits jetzt -erfüllungshalber- alle Ansprüche ab, die ihm gegen seinen Vorlieferanten aus und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren, denen die Garantien für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften fehlen, zustehen. Er wird HORN zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.
- 8.8. Bei Lieferung einer Anlage ist diese so abzubilden, dass sie den geltenden Bestimmungen der deutschen Behörden sowie Aufsichtsorganen in Bezug auf die EU-Richtlinien, das Maschinenschutzgesetz, die UVV, den VDE-Bestimmungen, der TA-Lärm, der TA-Luft und dem Bundesimmissionsschutzgesetz entspricht.
- 8.9. Alle während der Gewährleistungszeit auftretenden Schäden und Mängel, zu denen auch das Fehlen von Zusicherungen für das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften zählt, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich kostenlos zu beseitigen.
- 8.10. Ist es aus produktionstechnischen Gründen, aus Gründen der Schadensminderungspflicht, zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit bei HORN oder den Kunden von HORN erforderlich, kleinere Reparaturen an der Anlage nach Abnahme kurzfristig durchzuführen, so ist HORN zur Durchführung entsprechender Maßnahmen auch ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten berechtigt. Hierdurch werden in keiner Weise Gewährleistungspflichten des Lieferanten eingeschränkt. HORN wird in diesen Fällen den Lieferanten über die erforderlich gewordenen Maßnahmen und die entstandenen Kosten unverzüglich in Kenntnis setzen, da diese im Gewährleistungsfall übernommen werden.
- 8.11. Der Ablauf der Gewährleistungsfrist ist während des Zeitraums zwischen der Anzeige des Mangels und dessen Behebung gehemmt. Für ersetzte oder nachgebesserte Teile beginnt die Gewährleistungszeit erneut mit der Herstellung der vertragsgemäßen, mangelfreien Verwendungsfähigkeit der Lieferung.
- 9 Haftungsausschluss**
- 9.1. Schadensersatzansprüche seitens HORN wegen Pflichtverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HORN auch bei leichter Fahrlässigkeit; in diesem Fall beschränkt sich deren Haftung gegenüber einem Unternehmer jedoch auf Ersatz vorhersehbarer, typischerweise eintretender Schäden. Dies gilt in gleichem Umfang für den Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen.
- 9.2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 10 Produkthaftung**
- 10.1. Wird HORN nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, HORN insoweit von Schadensersatzansprüchen freizustellen, als die Ursache für den Schaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt wurde. Eine vertragliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt.
- 10.2. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr, z.B. Rückrufaktionen u.ä. haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
- 10.3. HORN wird den Lieferanten, falls er diesen nach vorstehenden Absätzen in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. HORN wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit HORN über die zu ergreifende Maßnahme, z.B. Vergleichsverhandlungen geben.
- 10.4. Der Lieferant hat HORN das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von EUR 5.000.000,00 für Sach-, Personen- und Vermögensschäden auf Verlangen nachzuweisen.
- 11 Eigentumsübergang**
- 11.1. Bei Lieferung einer Anlage, Apparatur etc. geht mit Zahlung von 50 % des Gesamtrechnungsbetrages das Eigentum an der Anlage auf HORN uneingeschränkt über, wobei dementsprechend die Erweiterungsformen des Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gelten.
- 11.2. Soweit Rechte Dritter an der Anlage bestehen, ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass diese zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs erlöschen.
- 11.3. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und HORN zur Weiterveräußerung und zur Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt ist (sog. verlängerter Eigentumsvorbehalt). Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist HORN gegenüber unwirksam.
- 11.4. Stellt HORN dem Lieferanten Teile zur Verfügung, bleibt die gelieferte Ware deren Eigentum (Vorbehaltsware), bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die HORN im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, einschließlich der künftig zustehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Der Lieferant verpflichtet sich, Sachen, die er von HORN bezogen hat, nur deutlich getrennt von den übrigen Vorräten aufzubewahren und einen sichtbaren Hinweis auf das weiter bestehende Eigentum der HORN anzubringen.
- 11.5. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch einen Unternehmer erfolgen für HORN als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne HORN zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 11.6. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltswaren mit anderen Waren durch den Lieferanten, der Unternehmer ist, steht HORN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware (Faktura- Endbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zum Rechnungswert der anderen Waren zu. Erlischt das Eigentum von HORN durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Lieferant bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache an HORN im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für HORN. Miteigentumsrechte von HORN gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 11.7. Bei schuldhafter Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HORN berechtigt, wenn die Voraussetzungen für den Rücktritt vom Vertrag vorliegen, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls die Betriebsstätten des Lieferanten zu betreten und die Ware wegzunehmen. HORN kann außerdem die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen. In der Zurücknahme der Ware durch HORN liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen Dritter hat der Lieferant HORN unverzüglich schriftlich, bei Gefahr im Verzuge auch auf andere geeignete Weise schnellstmöglich zu benachrichtigen.
- 11.8. Der Lieferant ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 11.9. HORN ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Lieferanten insoweit freizugeben, als der realisierte Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt HORN.
- 11.10. Wird die gekaufte Ware vorübergehend bei dem Lieferanten eingelagert (Lagergeschäfte), so geht das Eigentum mit Unterzeichnung des Kaufvertrages über. Die dingliche Übergabe wird in diesem Fall durch ein Besitzkonstitut gem. § 930 BGB ersetzt, welches zwischen den Parteien im Rahmen des schuldrechtlichen Vertrages begründet wird. Der Lieferant hat in einem solchen Fall für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Verschlechterung sowie Untergang des Liefergegenstandes zu sorgen. Der Liefergegenstand ist als fremdes Eigentum zu kennzeichnen und gesondert von den Sachen des Lieferanten zu lagern, um deren Beschaffenheit nicht zu gefährden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind für die Einlagerung keinerlei Kosten zu Lasten von HORN zu erheben.
- 12 Lieferantenerklärungen**
- 12.1. Wesentlicher Bestandteil der gemäß diesen Einkaufsbedingungen zustande kommenden Verträge ist die Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen gemäß VO/EG 1207/01. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind uns Veränderungen der Ursprungsseigenschaften mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert mitzuteilen.
- 12.2. Sollten sich Lieferantenerklärungen als nicht aussagekräftig oder fehlerhaft herausstellen und wir deshalb oder aus sonstigen Gründen von Zollbehörden zur Vorlage eines Auskunftsblattes INF4 verpflichtet werden, besteht auf Anforderung die Verpflichtung, uns unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter INF4 über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.
- 12.3. Sollten wir oder unsere Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungsdeklarationen nachbelastet werden oder erleiden wir oder unsere Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so hat der Lieferant in vollem Umfang hierfür zu haften.
- 13 Nebenabreden**
- 13.1. Sonstige Nebenabreden werden ausschließlich in Fällen der ausdrücklichen Vereinbarung Bestandteil des Vertrages.
- 13.2. Mündliche Nebenabreden einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 14 Verletzung von Schutzrechten Dritter**
- 14.1. Der Lieferant versichert ausdrücklich, dass ihm auf der Grundlage sorgfältiger Prüfung bei Vertragsschluss keinerlei belastende Rechte Dritter bekannt sind, die in den Vertragsgegenstand eingreifen. Der Lieferant verpflichtet sich aufgrund dieser Gewährleistung der Rechtsmangelfreiheit HORN den Kaufgegenstand frei von Rechten Dritter zu übertragen.
- 14.2. Sollten einem der Vertragspartner zu einem Zeitpunkt nach Vertragsabschluss Rechte Dritter bekannt werden, die dem Lieferanten bei sorgfältiger Prüfung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hätten bekannt sein müssen und die Rechtsmangelfreiheit des Vertragsgegenstandes vermutlich beeinträchtigen, so hat er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. In diesem Fall stimmen die Vertragspartner das weitere Vorgehen partnerschaftlich ab. Der Lieferant hat sich in diesem Fall unverzüglich und nach besten Kräften darum zu bemühen, derartige Rechte durch Einspruch oder Nichtigkeitsklage zu beseitigen oder ein auf HORN übertragbares und für diese kostenfreies Nutzungsrecht an solchen Rechten zu erhalten.
- 15 Geheimhaltung**
- 15.1. Von HORN bereitgestellte oder für HORN angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen dürfen ausschließlich zur Ausführung ihrer Aufträge verwendet werden.
- 15.2. Die Weitergabe der Erzeugnisse sowie aller während der Durchführung erstellten Unterlagen und Aufzeichnungen an Dritte bzw. deren Veröffentlichung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch HORN.
- 15.3. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und anderer Unterlagen, die der Lieferant in Ausführung der Bestellung fertigt, erfolgen für HORN als Hersteller mit der Folge, dass diese hieran Eigentum erwirbt.
- 15.4. Der Lieferant verpflichtet sich, über sämtliche Beobachtungen und Wahrnehmungen sowie über die Verhandlungen und Konstruktionsbesprechungen behandelten Anlagen absolutes Stillschweigen und Geheimhaltung zu bewahren. Die gleiche Verpflichtung hat der Lieferant allen Personen aufzuerlegen, die im Rahmen dieses Auftrages tätig sind. Eventuell eingeschalteten Subunternehmern ist ebenfalls die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.
- 16 Anwendbares Recht**
- 16.1. Sonstige allgemein verbindliche Regelungen sind grundsätzlich ausdrücklich ausgeschlossen. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen und Gesetze in folgender Rangordnung: das Handelsgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch in ihrer jeweiligen Fassung.
- 16.2. Die Bestimmungen des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (CISG) werden damit ausdrücklich ausgeschlossen.

- 17 Soziale Verantwortung und Umweltschutz**
Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung der Korruption.
- 18 Allgemeine Bedingungen**
- 18.1. Vor Beginn der Arbeiten wird HORN schriftlich der für die Abwicklung dieses Auftrages zuständige Fachbauleiter bzw. Erfüllungsgehilfe benannt.
18.2. Die Arbeiten sind unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorkehrungen entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsicht durchzuführen.
18.3. Der Lieferant hat sein Personal darauf hinzuweisen, dass diese Vorschriften am jeweiligen Einsatzort im Bereich der HORN -Werke bzw. im Rahmen dieses Auftrages unbedingt beachtet werden müssen.
18.4. Der Lieferant sorgt weiterhin dafür, dass sein Personal nicht außerhalb des Arbeitsbereichs unbefugt die Werksanlagen betritt.
- 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 19.1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferung Plößberg als Sitz von HORN.
19.2. Im Anwendungsbereich des § 38 der Zivilprozessordnung gilt Weiden als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten, unbeschadet des Rechts seitens HORN, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.
19.3. Dies gilt ebenso für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.
- 20 Schlussbestimmungen**
- 20.1. Sollten Vereinbarungen des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Falle die unwirksame Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck weitestgehend entspricht. Gleiches gilt im Fall von regelungsbedürftigen Lücken
20.2. Die Rechte des Lieferanten aus den mit uns geschlossenen Verträgen sind nicht übertragbar.
20.3. Der Lieferant stimmt allen Vertragsklauseln voll inhaltlich zu.

HORN Glass Industries AG, Bergstraße2, D 95703 Plößberg
Tel:+49(0)9636/92040
Fax:+49(0)9636/920410
Email: info@hornglas.de
Internet: www.hornglas.de